Wien, Donnerstag, den 15. Juni 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 24.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Ueber die Recursfrist in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen.

Vom Statthaltereisecretär A. v. Underrain.

Bekanntlich hat der Verwaltungs-Gerichtshof zuerst mit dem Erkenntniß vom 1. März 1893, Z. 4021 ex 1892 (Budw. 7112), ausgesprochen, daß bezüglich der Frist für Recurse gegen Entscheidungen der Landesbehörden nicht die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1869, R.-G.-Bl. Nr. 116, sondern jene der auf einer Allerhöchsten Entschließung beruhenden Ministerial-Verordnung vom 27. October 1859, R.-G.-Bl. Nr. 196, maßgebend seien, daß somit diese Frist sechzig Tage, und nicht vier Wochen betrage. Mit dieser, in ihrer Begründung nicht anzufechtenden Entscheidung, welcher seither wiederholt analoge folgten, wurde die jahrelange Praxis der Landesbehörden, die Recursfristen gegen ihre Entscheidungen nach der gedachten Ministerial-Verordnung vom Jahre 1869 einzuräumen, als ungesetzlich verworfen, und es war ein Gebot der Nothwendigkeit, die seit Jahren eingelebte, vierwöchentliche Recursfrist gegenüber der nur zu Verschleppungen führenden sechzigtägigen gesetzlich zu statuiren.

Diesem Zwecke sollte die von der Regierung eingebrachte Vorlage „Gesetz, betreffend die Bestimmung der Frist zur Einbringung von Recursen gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörden" dienen.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat jedoch die angeregte Frage viel allgemeiner und weiter gefaßt, und so ist aus dieser Regierungsvorlage das Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, hervorgegangen, womit an Stelle einer Norm, welche lediglich die Bestimmungen des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. October 1859, R.-G.-Bl. Nr. 196, außer Kraft zu setzen[1] bestimmt war, „ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden".

[1] § 3 der gedachten Regierungsvorlage.

Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, ob dieses Gesetz auch auf die zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfälle Anwendung zu finden habe?

Wenn auch die Urtheile in diesen Fällen gemeiniglich als Straferkenntnisse oder Erkenntnisse schlechtweg bezeichnet werden, so ist die Terminologie doch keineswegs eine derartig feststehende, daß die Bezeichnungen „Erkenntnisse" und „Entscheidungen" nicht oft verwechselt würden.

Der Verwaltungsgerichtshof fällt Erkenntnisse, die Wehrvorschriften sprechen von Erkenntnissen über Begünstigungsansuchen; dagegen wird im letzten Absatz des § 3 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der Polizeibehörde vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, betreffend das Verfahren bei jenen Gesetzesübertretungen, welche zur politischen Geschäftsführung gehören, von „Entscheidungen" als von Straferkenntnissen gesprochen. Ein Analogon zur Textirung des § 1 des Rechtsmittelgesetzes: „Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirksbehörden" u. s. w. bildet der § 70 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. In diesem wird bestimmt, daß „gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden I. Instanz auf Grund dieses Gesetzes binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung der Recurs an die politische Landesbehörde ergriffen werden kann. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörde ist binnen derselben Frist der Recurs an das Ministerium des Innern zulässig." Die Praxis räumt im Grunde dieser Bestimmungen gegen Straferkenntnisse wegen Uebertretungen des Krankenversicherungsgesetzes eine vierzehntägige Recursfrist ein und die Ministerialinstanz hat wiederholt entschieden, daß in diesen Fällen der Recurs an das Ministerium in derselben Frist offen stehe.

Man wird demnach unter der Bezeichnung „Entscheidungen" auch Straferkenntnisse zu verstehen haben und, obige Frage unbedenklich bejahend, der Anschauung des Berichterstatters über das Rechtsmittelgesetz im Verwaltungs-Ausschusse, daß dasselbe auch auf Decernate in Polizeistrafsachen anwendbar sei, zustimmen müssen. Das Rechtsmittelgesetz bestimmt die Fristen über Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirks- und Landesbehörden, „insoferne dieselben noch einem Rechtszuge unterliegen, in allen Fällen, für welche nicht eine besondere Recursfrist vorgezeichnet ist." Dieses Gesetz hat demnach in der Frage der Fristen nur subsidiäre Anwendung zu finden und es wird in jedem einzelnen Falle vorerst zu prüfen sein, ob nicht eine „besondere Recursfrist vorgezeichnet ist."

Wie verhält es sich nun mit den Recursfristen in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen?

Nach § 3 der bereits oben citirten Verordnung vom 3. April 1855, welche auf einer Allerhöchsten Entschließung basirt und welcher sonach Gesetzeskraft zukommt, sind Recurse in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen binnen vierundzwanzig Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses anzumelden und binnen weiteren drei Tagen bei der ersten Instanz zu überreichen.

Dieser allgemeinen Norm wurde vielfach durch in späteren Gesetzen aufgenommene Bestimmungen über Recursfristen in Straffällen derogirt: So beträgt die erstinstanzliche Recursfrist bei Straferkenntnissen wegen Uebertretungen der Bauordnungen, der Wasserrechtsgesetze, der Gewerbeordnung, des Gesetzes vom 23. Juni 1881, betreffend den Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke, des Privilegiengesetzes, des Markenschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, des Hausirpatentes, und wie wir oben gesehen haben, des Krankenversicherungsgesetzes vierzehn Tage.[1]

Die eben angeführten Fristen bilden im Gegensatze zu der früher citirten allgemeinen Norm besondere Fristen, auf welche — ganz abgesehen von dem zufälligen Umstande, daß sie auch vierzehn Tage betragen — die Fristbestimmung im § 1 des Rechtsmittelgesetzes keine Anwendung zu finden hat. Dagegen wird man behaupten müssen, daß die allgemeine Recursfrist der Ministerialverordnung vom 3. April 1855 nach dem Rechtsgrundsatze: jus posterius derogat priori, durch die eine allgemeine Recursfrist auch gegen Straferkenntnisse enthaltende Bestimmung des § 1 des Rechtsmittelgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt wurde, und nunmehr gegen Straferkenntnisse der politischen Behörden I. Instanz — abgesehen die Fälle, für welche eine besondere Recursfrist vorgezeichnet ist — die vierzehntägige Recursfrist einzuräumen kommt.

Was die Recursfrist gegen Straferkenntnisse der II. Instanz anbelangt, so war für diese ursprünglich auch die Bestimmung des § 3 der Verordnung vom 3. April 1855 maßgebend, was aus dem Wortlaute des vierten Absatzes desselben zweifellos hervorgeht. Durch die Ministerialverordnung vom 27. October 1859, R.=G.=Bl. Nr. 196, „mit welcher einige Bestimmungen über die Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges der politischen Behörden kund gemacht werden", und welche sich wegen ihrer allgemeinen Fassung auch auf Straferkenntnisse bezieht, wurde dieser Frist derogirt, und galt nunmehr die sechzigtägige. Freilich wurden gleichzeitig Bestimmungen erlassen, durch welche das Recht, in Strafsachen die III. Instanz anzurufen, bedeutend eingeengt wurde. Eine noch weiter gehende Verkürzung dieses Rechtes wurde durch die Bestimmung der auf Grund einer Allerhöchsten Entschließung erlassenen Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R.=G.=Bl. Nr. 31, daß „wenn die politische Landesstelle das Erkenntniß der I. Instanz bestätigt, ein weiterer Recurs nicht stattfindet", herbeigeführt, so daß Recurse an das Ministerium auf Grund der allgemeinen Normen in den seltensten Fällen zuläßig erscheinen. Dort, wo dies der Fall ist, wird, selbstverständlich wieder abgesehen von jenen Fällen, für welche eine besondere Recursfrist vorgezeichnet ist, der § 1 des Rechtsmittelgesetzes in volle Anwendung zu kommen haben.

Zum Schlusse sei noch ein Blick auf die herrschende Praxis geworfen. Diese wendet als allgemeine Norm nach wie vor die Frist der in diesem Punkte nach obigen Ausführungen bereits außer Wirksamkeit getretenen Ministerialverordnung vom 3. April 1855 an, unbekümmert um den Widerspruch, in welchen sie durch die oben erwähnte Anwendung des § 70 des Krankenversicherungsgesetzes auf Straffälle geräth; sie räumt übrigens diese Frist, welche nach dem klaren Wortlaut der bezüglichen Bestimmungen eine mündliche Verkündigung des Erkenntnisses bei der entscheidenden Behörde zur Voraussetzung hat, auch in jenen, in Folge des wachsenden Geschäftsumfanges der politischen Behörden und des großen territorialen Bezirkes derselben immer häufiger werdenden Fällen ein, in welchen die Verkündigung durch die Gemeindevorstehung oder schriftlich erfolgt. Daß bei Erkenntnissen der II. Instanz die vierwöchentliche Recursfrist nach der Ministerialverordnung vom 22. Juni 1869 eingeräumt wurde, wird bei der unangefochtenen Anwendung derselben vor dem Erfließen des im Eingange dieser Erörterungen bezogenen Verwaltungsgerichtshof=Erkenntnisses nicht Wunder nehmen können; doch scheint diesbezüglich auch die Einräumung der Frist nach der Ministerialverordnung vom 3. April 1855 noch in Uebung zu sein.[1]

Bei den Schwankungen und vielfachen Abweichungen in der Praxis wäre die gründliche Reform des ganzen Verfahrens in Straffällen und ceterum censeo die Einführung des Mandatsverfahrens[2] ein nicht von der Hand zu weisendes Gebot der Rechtssicherheit.

[1] Ein eigenthümliches Bewandtniß hat es mit der Recursfrist bei den Wehrgesetzübertretungen. Das Wehrgesetz selbst enthält hierüber keine Bestimmung; dagegen sagt § 84, Punkt 3 der Wehrvorschriften, erster Theil: „Berufungen gegen die von Bezirksbehörden gefällten Erkenntnisse sind binnen vierzehn Tagen, gegen solche der politischen Landesstellen binnen vier Wochen, von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet, einzubringen." Da jedoch die Wehrvorschriften eine mit dem Reichskriegsministerium vereinbarte Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung sind, so konnte durch die citirte ministerielle Verordnung der gesetzlichen Fristbestimmung der, wie bereits oben erwähnt, auf einer Allerhöchsten Entschließung beruhenden Ministerialverordnung vom 3. April 1855 keineswegs derogirt werden und es war daher in diesen Fällen von der I. Instanz die vierundzwanzigstündige, respective dreitägige, von der II. Instanz die sechzigtägige Frist einzuräumen.

[1] Vide „Instanzenzug und Recursfristen der Verwaltung". Beilage zu Nr. 44, Jahrgang 1898 der „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung".

[2] Vide Nr. 3, Jahrgang 1893 der „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung".

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Anwendung des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.=G.=Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln.

Der Cassationshof hat mit Plenarentscheidung vom 28. Februar 1899, Z. 2996, über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen die Urtheile: 1. des Bezirksgerichtes in Uebertretungen in Prag vom 4. Juli 1898; 2. desselben Bezirksgerichtes vom 4. Juli 1898; 3. des Bezirksgerichtes Eisenbrod vom 17. August 1898: 4. des Bezirksgerichtes in Smichov vom 3. September 1898; 5. des Bezirksgerichtes in Uebertretungen in Prag vom 30. August 1898; 6. des Bezirksgerichtes Königl. Weinberge vom 22. August 1898, und 7. desselben Bezirksgerichtes vom 2. September 1898, womit zu 1. Leopold W., zu 2. Johann F., zu 3. Karl K., zu 4. Franz P., zu 5. Anton B., zu 6. Clara L., und zu 7. Maria K. von der Anklage wegen im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.=G.=Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneter Uebertretungen freigesprochen wurden, zu Recht erkannt, es sei durch diese Urtheile das Gesetz verletzt worden.

Gründe: 1. Bei dem Kaufmanne Leopold W. wurden verkupferte Metallpfeifen mit dem übermäßigen, der Gesundheit schädlichen Bleigehalte von 77·43 Procent beanständet. Deßwegen zur Verantwortung gezogen, suchte er sich damit zu rechtfertigen, daß er die Pfeifen von der Firma „Cohen & Co." in Paris als Muster erhalten und am Lager behalten habe, den Bleigehalt der Metallmischung aber, aus welcher die Pfeifen erzeugt waren, nicht sofort erkennen konnte. Ohne auch nur in eine Prüfung dieser Verantwortung einzugehen, sprach das Bezirksgericht für Uebertretungen in Prag mit Urtheil vom 4. Juli 1898 Leopold W. von der Anklage wegen der im § 16, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.=G.=Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Uebertretung mit der Begründung frei, daß zur Erkenntniß der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit der beschlagnahmten Pfeifen eine chemisch=technische Analyse, also eine außerordentliche Aufmerksamkeit erforderlich gewesen wäre. Daß das Bezirksgericht die aufliegend erhebliche Provenienz der Pfeifen festzustellen unterließ, ist eine der pflichtmäßigen Genauigkeit und Strenge der Untersuchung (§ 1 der Justizministerial=Verordnung vom 16. Juni 1884, R.=G.=Bl. Nr. 165) widerstrebende und den §§ 3 und 270, Z. 7 St.=P.=O. zuwiderlaufende Verabsäumung; für die Annahme aber, daß nur eine chemisch=technische Untersuchung die Erkenntniß des Bleigehaltes ermöglicht hätte, gibt das Urtheil keine Gründe an, weil eben einen Sachverständigen hierüber zu vernehmen unterlassen wurde. Schon diese formellen Mängel lassen das Urtheil mit der im § 281, Z. 5 St.=P.=O. bezeichneten Nichtigkeit behaftet erscheinen. Dasselbe ist aber auch ein in materiell=rechtlicher Beziehung verfehltes. Daß Leopold W. den Bleigehalt nicht sofort auf den ersten Blick zu erkennen vermochte, schützt ihn noch nicht vor Verantwortung. Seine Fahrlässigkeit liegt darin, daß er überhaupt gar nichts unternahm, um die Qualität der Legirung kennen zu lernen, obwohl die Verkupferung der Pfeife seinen Verdacht erregen mußte. Das Bezirksgericht übersieht aber auch, daß die k. k. allgemeine Lebensmittel=Untersuchungsanstalt an der böhmischen Universität in Prag in ihrem Gutachten vom 27. Mai 1898, Z. 204, schon die sofort wahrnehmbare Verkupferung an und für sich für gesundheitsschädlich erklärt. Bei ge=

höriger Aufmerksamkeit hätte daher Leopold W. die nach § 16, alinea 2, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, verpönte Qualität der Waare erkennen sollen, und es war daher ein Schuldspruch im Vorhinein nicht ausgeschlossen.

2. Im Geschäftsbetriebe der Firma „S. Söhne" wurden Kindergläser mit Metalldeckel und Metallumsäumung des Glasrandes wegen des übermäßigen 79·33 Procent betragenden Bleigehaltes der Metalllegirung beanständet. Der aus diesem Anlasse zur Verantwortung gezogene Disponent der Firma Johann F. gab an, er sei verpflichtet, diese in der Fabrik seiner Chefs erzeugten Gläser in der Fabriksniederlage zu führen, habe übrigens den Bleigehalt der Glasbeschläge auf den ersten Blick nicht zu erkennen vermocht. Auch in diesem Falle acceptirte das Bezirksgericht ohne alle Prüfung die Verantwortung des Johann F. und sprach ihn mit Urtheil vom 4. Juli 1898 von der Anklage wegen der im § 16 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Uebertretung deßhalb frei, weil der Bleigehalt der Glasbeschläge nur auf Grund chemischer Analyse erkannt werden könne. Das Urtheil ist ebenso wie in dem erstbehandelten Falle mit dem Mangel der Unvollständigkeit behaftet und auch wegen Mangels der Angabe von Gründen für den Ausspruch der Nothwendigkeit chemischer Analyse der Legirung, um deren Bleigehalt zu erkennen, nach § 281, Z. 5 St.-P.-O. nichtig. Auch dieses Urtheil ist überdies rechtsirrig. Da es sich vorliegend um Trinkgeschirr handelt, so war nicht der § 16, sondern der § 15 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, auf den Fall anzuwenden. Den Johann F. aber traf, da er bei der Firma „S. Söhne" angestellt war, und daher die Productionsweise der fraglichen Glasbeschläge leicht in Erfahrung bringen konnte, unzweifelhaft die Pflicht, sich über die Beschaffenheit der zur Erzeugung der Glasbeschläge verwendeten Metalllegirung zu informiren. Wenn er in dieser Hinsicht gar nichts that, so ist er von dem Vorwurfe nach § 15, Z. 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, zurechenbarer Fahrlässigkeit nicht freizusprechen.

3. Der Mühlpächter Karl K. hatte sich deßhalb zu verantwobrten, weil in seinem Geschäfte mit Maismehl verfälschtes Weizenmehl beanständet wurde. Er gab an, er kaufe das Mehl von verschiedenen Firmen, er selbst aber habe das in seiner Mühle gemahlene Mehl nie mit Maismehl gemischt. Ohne die Richtigkeit dieser Verantwortung zu prüfen, sprach auf Grund derselben das Bezirksgericht Eisenbrod mit Urtheil vom 17. August 1898 Karl K. von der Anklage wegen der im § 11 des Gesetzes vom 10. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Uebertretung frei, weil nicht nachgewiesen sei, daß Angeklagter selbst die constatirte Verfälschung des Weizenmehles vorgenommen habe. Abgesehen von der dessen Nichtigkeit nach § 281, Z. 5 St.-P.-O., herbeiführenden Unvollständigkeit des Ausspruches, welcher sich mit der Frage der Provenienz des Mehles und dem Umstande, ob Angeklagter bei gehöriger Aufmerksamkeit die Verfälschung desselben zu erkennen vermochte, gar nicht befaßt, ist das Urtheil deshalb ein rechtsirriges, weil es den Delictsthatbestand des § 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, auf Seite des Karl K. ausschließt, ohne zu erwägen, ob derselbe nicht mindestens nach § 12 des citirten Gesetzes straffällig erscheine. Daß Karl K. das Mehl nicht selbst gefälscht hat, vermag ihn lediglich vor Verantwortung nach alinea 1 des § 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 zu schützen; immerhin aber hatte das Bezirksgericht gemäß § 262 St.-P.-O. die Handlungsweise des Angeklagten auch in der Richtung der Z. 2 und 4 des § 11 und in der Richtung des § 12 des citirten Gesetzes zu prüfen. Dieser dem Gesetze einzig und allein entsprechende Vorgang aber hätte wohl zu einem Schuldspruche des Karl K. ausreichen können; denn es ist kaum anzunehmen, daß ihm bei Anwendung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit das Feilhalten verfälschten Weizenmehles in seinem Geschäfte hätte entgehen können.

4. Im Gemischtwaarenhandel des Franz P. wurde bei Gelegenheit einer amtlichen Geschäftsrevision mit Getreidestärke verfälschte Chocolade beanständet. Das Bezirksgericht in Smichov sprach mit Urtheil vom 3. September 1898 den Franz P. von der aus diesem Anlasse wider ihn wegen Uebertretung des § 11, alinea 1, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, erhobenen Anklage mit der Begründung frei, daß Angeklagter die Chocolade nicht selbst erzeugt, sondern sie — wie auf Grund der Aussage des Zeugen Gustav L. für erwiesen angenommen wurde — von der Firma A. T. bezogen habe. Von diesem Urtheile gilt dasselbe, was von dem vorangeführten Urtheile des Bezirksgerichtes Eisenbrod gesagt wurde. Fand der Richter den Delictsthatbestand des § 11, alinea 1, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 auszuschließen, so hatte er doch in Erwägung zu ziehen, ob Franz P. nicht etwa nach Z. 2 und 4 des § 11 des citirten Gesetzes oder doch nach § 12 desselben Gesetzes verantwortlich sei, und er hätte den objectiven und subjectiven Thatbestand des letzteren Delictes kaum ausschließen können, wenn er erwogen hätte, daß die Fälschung, wie sich aus dem Gutachten der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt ergibt, durch bloße Entfettung und Entzuckerung der Chocolade, also einen keine besonderen Fachkenntnisse erheischenden und wenig umständlichen Proceß, festgestellt werden konnte, sich wohl auch an dem Geschmacke und der Consistenz der Chocolade kenntlich gemacht haben dürfte, den Verkäufer dieser verfälschten Waare also sicherlich ein als Fahrlässigkeit zurechenbares Verschulden trifft, wenn er den abnormalen Stärkegehalt derselben nicht wahrgenommen hat.

5. Der Kaufmann Anton B. hat nebst dem Hauptgeschäfte in derselben Stadt ein von seinem Personale geleitetes Filialgeschäft. Dort wurde mit Baryt (Schwerspat) verfälschter Safran beanständet. Anton B. behauptete, von der Fälschung nichts zu wissen; über die Provenienz des Safrans machte er unbestimmte Angaben und rechtfertigte sich schließlich dahin, daß das Filialgeschäft nicht unter seiner Leitung stehe, er somit für eine von seinem dortigen Personale etwa begangene Fälschung nicht verantwortlich gemacht werden könne. Das Bezirksgericht für Uebertretungen in Prag sprach auf Grund dieser ohne alle Prüfung hingenommenen Verantwortung mit Urtheil vom 30. August 1898 den Angeklagten von der Anklage wegen der in den §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Uebertretung frei. Maßgebend erschien dem Bezirksgerichte, daß Anton B. von der Fälschung keine Kenntniß hatte. Allein diese Thatsache vermöchte höchstens den Freispruch von der Uebertretung des § 11, Z. 2, respective 4 des citirten Gesetzes zu rechtfertigen. Daß das Urtheil aus diesem Grunde auch den Delictsthatbestand des § 12 des citirten Gesetzes ausschließt, ist ein Rechtsirrthum. Zu erwägen war vielmehr, ob Angeklagter bei gehöriger Aufmerksamkeit die Verfälschung des Safrans zu erkennen und dessen Verkauf hintanzuhalten vermochte. Und diese Frage ist zu bejahen. Hatte er über die Provenienz dieses bekanntermaßen häufig verfälscht vorkommenden Gewürzes keine bestimmte Kenntniß, so war es allerdings seine Sache, sich um dessen Qualität zu bekümmern. Wie sich aus dem Gutachten der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt vom 18. Juli 1898, Z. 404, ergibt, ließ schon die unschwer durchzuführende mikroskopische Untersuchung des Safrans zahlreiche demselben beigemischte mineralische Bruchstücke wahrnehmen. Auch der Umstand, daß Angeklagter die Leitung der Geschäftsfiliale seinem Personale überließ, vermag ihn nicht zu entschuldigen. Als Geschäftsinhaber hatte er selbst sich von der Echtheit der in der Filiale feilgehaltenen Waren zu überzeugen. Hat er dies verabsäumt, so trifft ihn der Vorwurf der Fahrlässigkeit nach § 12 des citirten Gesetzes.

6. Ebenso rechtsirrig ist auch das Urtheil des Bezirksgerichtes Königliche Weinberge vom 22. August 1898, mit welchem Clara L. von der wider sie wegen der Uebertretungen der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, erhobenen Anklage freigesprochen wurde. Dieselbe hat in ihrem Geschäfte mit Hirsespelzen verfälschten gestoßenen Ingwer feilgehalten. Sie gab an, dieses Gewürz von einem unbekannten Agenten gekauft nnd dessen Verfälschung nicht bemerkt zu haben. Dieser Umstand hätte sie zur Untersuchung dieses häufigen Verfälschungen unterliegenden Gewürzes veranlassen sollen. Zudem war, wie aus dem Gutachten der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt hervorgeht, die Verfälschung schon bei einfacher mikroskopischer Untersuchung erkennbar. Nahm sie in Folge Unterlassung der durch die Umstände des Falles gebotenen Untersuchung der Waare die Verfälschung nicht wahr, so bewährte sie die im Geschäftsbetriebe erforderliche Aufmerksamkeit nicht und wurde nach § 12 des citirten Gesetzes straffällig.

7. Im Geschäfte der Maria K. wurde ein als „Weinessig" bezeichneter Essig beanständet, der, wie das Gutachten der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt ergibt, kein Weinessig war und bloß den auch

für gewöhnlichen Essig viel zu geringen Essigsäuregehalt von 2·4 Procent aufwies. Maria K. behauptete, den Essig von dem Kaufmanne Johann J. gekauft zu haben, was dieser mit dem Beifügen bestätigte, er habe den Essig als „Naturessig“ aus der Essigfabrik des G. R. bezogen. Ohne gegen Johann J. und G. R. das Strafverfahren einzuleiten, sprach das Bezirksgericht Königliche Weinberge mit Urtheil vom 2. September 1898 Maria K. von der Anklage wegen der im § 11, Z. 3 des Gesetzes vom 26. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Uebertretung frei, weil sie nicht gewußt habe, daß der fragliche Essig kein reiner Weinessig sei. Wird aber erwogen, daß der Essigsäuregehalt selbst für gewöhnlichen Essig ein auffallend niedriger war, der Essig somit naturgemäß schon durch seinen Geschmack seine mindere Qualität verrathen mußte, so war der Delictsthatbestand des § 11, Z. 3 des citirten Gesetzes vorhanden. Zum mindesten aber wäre anzunehmen gewesen, daß der Essig wegen des zu niedrigen Essigsäuregehaltes den Charakter eines verfälschten Lebensmittels an sich trage, dessen Verfälschung Maria K. bei entsprechender Aufmerksamkeit erkennen konnte, und es wäre daher ein Schuldspruch, wenn schon nicht nach § 11, Z. 3, so doch nach § 12 des citirten Gesetzes nicht ausgeschlossen gewesen.

Nach den §§ 33 und 292 St.-P.-O. war der zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde des Generalprocurators stattzugeben und auszusprechen, daß das Gesetz verletzt worden sei.

Ohne zwingende Gründe soll eine Ortsgemeinde nicht zu verschiedenen Schulen eingeschult werden.

Die aus 50 Häusern bestehende Ortsgemeinde (zugleich Ortschaft) Ragoßnitz ist zur Volksschule St. Ruprecht im Bezirke Leonhard eingeschult.

Im Jahre 1897 schritten die Besitzer von 28 Häusern dieser Gemeinde um Umschulung zur Volksschule Wurmberg im Bezirke Pettau ein. Die Gemeindevertretung Ragoßnitz und der Ortsschulrath St. Ruprecht stimmten diesem Begehren zu.

Das Ergebniß der eingeleiteten Erhebungen war folgendes:

Von den in Betracht kommenden 28 Häusern liegen 18 der Volksschule St. Ruprecht und 10 der Volksschule Wurmberg näher. Die durchschnittliche Entfernung beträgt zur ersteren Schule 5·4 Kilometer und zur letzteren 4·5 Kilometer. Im Allgemeinen ist also die Entfernung nach Wurmberg eine geringere, auch sind die Communicationen zu dem dortigen Schulorte bedeutend günstiger als nach St. Ruprecht.

Aus diesen Gründen gab der steiermärkische Landesschulrath dem Umschulungsbegehren über Antrag des Bezirksschulrathes St. Leonhard mit dem Erlasse vom 25. Februar 1899, Z. 1390, Folge.

Ueber den hiegegen vom Ortsschulrathe Wurmberg eingebrachten Recurs hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 13. Mai 1899, Z. 12.278, diese Verfügung behoben und angeordnet, daß die betreffenden Häuser bei der Schule St. Ruprecht zu verbleiben haben, zumal unter den obwaltenden Verhältnissen kein Grund vorliegt, von der im § 9 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Nr. 15 L.-G.-Bl., normirten Regel, wornach für die Abgrenzung der Schulsprengel die Grenzen der Gemeindegebiete maßgebend sein sollen, abzugehen.

M.-G.

Notiz.

(Verhalten von Sittenpolizeibeamten.) Ueber das Verhalten von Sittenpolizeibeamten ist nach der „Breslauer Morg.-Ztg.“ ein Ministerial-Erlaß an die Regierungspräsidenten ergangen, welcher allgemeine Bestimmungen für sämmtliche Polizeiverwaltungen in Aussicht stellt, um Uebergriffe von Schutzleuten gegen weibliche Personen zu verhüten, wie sie in den letzten Jahren durch Gerichtsverhandlungen festgestellt worden sind. Danach sollen die Beamten, wenn eine weibliche Person von einer Privatperson eines Sittlichkeitsvergehens beschuldigt wird, sich darauf beschränken, die Personalien der Beschuldigten, sowie des Anzeigenden festzustellen. Dabei ist jede angebotene Legitimation ungesäumt an Ort und Stelle selbst entgegenzunehmen und zu prüfen. Wenn es thunlich und geboten ist, hat der Beamte die nöthigen Feststellungen auch in der Wohnung der Frauensperson, sofern diese im Polizeibezirk liegt, vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Frauensperson nach der Wohnung zu begleiten. Nur wenn sich auf diese Weise oder sonst in schonender, jedoch den Zweck sichernder Art die Feststellung der Personalien der Frauensperson nicht erreichen läßt oder wenn aus anderen Gründen eine vorläufige Feststellung unbedingt geboten erscheint, ist sie in möglichst schonender Weise der nächsten Revier- oder sonstigen Polizeiwache zuzuführen, und dort sofort — auch zur Nachtzeit — der Reviervorsteher oder sonstige Vorsteher der Polizeiwache oder, wenn dieser abwesend und nicht alsbald zu rufen sein sollte, sein Vertreter zu benachrichtigen, welcher das weiter Erforderliche zu veranlassen hat. Auch in diesem Falle darf eine nicht unter sittenpolizeilicher Controle stehende Frauensperson, sofern sie von einer Privatperson denuncirt ist, nicht im Gewahrsam behalten werden, sondern ist nach Aufnahme einer Verhandlung sofort wieder zu entlassen. Falls der Anzeigende sich nicht zu legitimiren vermag, ist er gleichfalls zum Erscheinen auf der Revier- oder sonstigen Polizeiwache behufs der Feststellung seiner Personalien aufzufordern.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Dr. Alexander Spitzmüller und dem Hofrathe extra statum bei der Landesregierung in Klagenfurt Franz Ritter Kozaryn von Okulicz das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Sectionsrath im Finanzministerium Ernst Ganglbauer zum Hofrathe und Vorstande der Direction der Staatsschuld ernannt und wurde demselben aus Anlaß seines Scheidens aus dem Finanzministerium die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben.

Se. Majestät haben den Ober-Rechnungsrath Franz Schmutzer zum Rechnungsdirector und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Se. Majestät haben die Bezirkshauptmänner Heinrich Freiherrn Pachner von Eggenstorf, Alfred Freiherrn von Lederer, Josef Nagl und Rudolf Ritter von Stahl zu Statthaltereiräthen der n.-ö. Statthalterei ernannt, den Bezirkshauptmännern Karl Ratzesberg Edlen von Wartenburg und Heinrich Ritter Wagner von Kremsthal den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes und dem Bezirkshauptmanne in Wolfsberg Karl Murmayr den Titel und Charakter eines Landesregierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrathe bei der Statthalterei in Brünn Dr. Franz Grafen Czernin bei seinem freiwilligen Austritte aus dem Staatsdienste die Beibehaltung des bisher bekleideten Titels und Charakters eines Hofrathes gestattet.

Se. Majestät haben dem Ober-Finanzrathe und Ober-Inspector der Generaldirection der Tabakregie Eduard Jantsch anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuer-Ober-Inspector Ferdinand Seykora anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Ober-Rechnungsrathe im Handelsministerium Anton Karl anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Leiter der Directions-Kanzlei der Hof- und Staatsdruckerei Wilhelm Seligmann anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirector im Handelsministerium Josef Schuster anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Oberdirectors verliehen.

Se. Majestät haben den Zoll-Oberamts-Officialen Rudolf Kühnel und Anton Blaha in Wien anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Zoll-Oberamts-Controlors verliehen.

Erledigungen.

1 Ober-Ingenieurstelle in der VIII., eventuell 1 Ingenieurstelle in der IX. Rangsclasse, 3 Bau-Adjunctenstellen in der X. Rangsclasse und 2 Baupraktikantenstellen mit dem Adjutum von je 500 fl. beim Staatsbaudienste in Krain bis 18. Juni 1899. (Amtsblatt Nr. 127.)

1 Ober-Ingenieurstelle in der VIII. Rangsclasse, eventuell 1 Ingenieur- und 1 Bauadjunctenstelle in der IX., bezw. X. Rangsclasse im Staatsbaudienste Salzburgs bis 26. Juni 1899. (Amtsblatt Nr. 126.)

1 oder 2 Landesregierungs-Officialsstellen in der X. Rangsclasse, eventuell Bezirkssecretärs- oder Landesregierungs-Kanzlistenstellen in der X., bezw. XI. Rangsclasse in Kärnten bis 30. Juni 1899. (Amtsblatt Nr. 127.)

1 Rechnungs-Officialstelle in der X., eventuell 1 Rechnungsassistentenstelle in der XI. Rangsclasse bei der Statthalterei in Triest bis 30. Juni 1899. (Amtsblatt Nr. 129.)

Mehrere Finanz-Obercommissärsstellen in der VIII., eventuell mehrere Finanzcommissärsstellen in der IX., eventuell mehrere Finanzconcipistenstellen in der X. Rangsclasse bei der n.-ö. Finanz-Landesdirection bis 1. Juli 1899. (Amtsblatt Nr. 130.)

1 Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse beim Ackerbauministerium bis 5. Juli 1899. (Amtsblatt Nr. 129.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 29 und 30 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.